

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1576/2008**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 21.02.2008

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Kai Dietzel

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	25.02.2008	Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage des Herrn Dietzel gem. § 31 der GO - Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen -

Anfrage:

Die Stadt Gießen hat in ihrer „Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder“ (Stellplatzsatzung) vom 05.12.2001 (zuletzt geändert am 02.02.2006) und besonders in der dazu gehörigen Anlage, von der Regelungskompetenz, die ihr vom Gesetzgeber in § 44 HBO verliehen wurde, Gebrauch gemacht. Aus diesem Umstand ergeben sich für mich mehrere Fragestellungen:

1. In wie fern hat die Stadt Gießen dafür Sorge getragen, dass **„unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse“** festgelegt wird, „ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen“? (§ 44 (1) 1 HBO)
2. In wie weit wird die Anzahl öffentlicher Stellplätze bei der **„Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse“** in Betracht gezogen?
3. In § 3 (4) der Stellplatzsatzung der Stadt Gießen ist die Rede davon, dass „sollte der vorsehbare tatsächliche Stellplatzbedarf, der“ sich „aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher, sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, **in offensichtlichem Missverständnis** zu der sich ergebenden Anzahl der Stellplätze“ stehen, **„kann die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden.“** In wie fern wird hier a) die Absicht eines Gewerbetreibenden gerade Klientel ohne Auto anzusprechen und b) die Ausstattung des angrenzenden Verkehrsweges mit Parkplätzen berücksichtigt?
4. In § 44 (1) 3 HBO legt der Gesetzgeber fest, „macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nr 1 bis 4 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Garagen, Stellplätze und Abstellplätze **unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der**

Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.“ In der Stellplatzsatzung findet allerdings lediglich eine Unterscheidung nach Verkehrsquellen und nicht nach Personen statt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Klientel einer entsprechend klassifizierten Verkehrsquelle gleicht. Dies erscheint nicht nachvollziehbar. An folgendem Beispiel wird dies deutlich. Eine Gaststätte, die sich gerade auf Schüler/innen sowie Studierende als Klientel konzentriert und diesen gezielt Angebote in der unteren Preisklasse macht, unterscheidet sich im Sinne von § 44 (1) 3 HBO massiv von einer fünf Sterne Gaststätte, die mit ihren hohen Preisen eine Klientel anspricht, die wesentlich häufiger in der Lage ist, sich ein Kraftfahrzeug zu leisten und somit einen wesentlich höheren Bedarf an Stellplätzen verursacht. In wie weit trägt die Stellplatzsatzung diesem Umstand Rechnung und berücksichtigt § 44 (1) 3 HBO?

5. In der Anlage der Stellplatzsatzung wird festgelegt, dass Gaststätten zwischen einem Stellplatz pro 5 m² und einem Stellplatz pro 20 m² Gastraumfläche nachweisen müssen.
 - a) Wie viele Gaststätten fielen innerhalb der Geltungsdauer der Stellplatzsatzung unter die dort geregelten Bestimmungen?
 - b) Wie viele Stellplätze wurden dadurch nachgewiesen? (Bitte aufgeschlüsselt nach der Größe der Gastraumfläche, die die Stellplatznachweise notwendig gemacht hat.)
6. § 5 der Stellplatzsatzung regelt die Ablösung der Stellplatzpflicht.
 - a) Wie viele der unter Frage 5 a) angegebenen Gaststätten haben von der Ablösung der Herstellungspflicht Gebrauch gemacht?
 - b) Für wie viele Stellplätze wurde davon Gebrauch gemacht. c) Wie viel Geld hat die Stadtkasse dadurch eingenommen?
7. § 44 (2) 1 HBO regelt, wofür die zur Ablösung der Herstellungspflicht erhobenen Geldbeträge zu verwenden sind.
 - a) Wie viel des unter Frage 6 c) angegebenen Betrages wurde für die dort aufgeführten Maßnahmen verwendet?
 - b) Welche Maßnahmen waren dies?
8. § 44 (2) 2 HBO regelt, dass „die Verwendung des Geldbetrages“ ... für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, dass die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken muss.
 - a) In wie vielen der unter Frage 6 a) angegebenen Fälle wurde ein Vorteil für die Erreichbarkeit der Bauvorhaben bewirkt?
 - b) Wie viel des Betrages unter Frage 6 c) wurde für solche Maßnahmen verwendet?
 - c) Um welche Maßnahmen handelte es sich in den beiden Fällen?
9. Waren auf Grund der Einführung der Stellplatzsatzung Gaststätten gezwungen, ihren Betrieb einzustellen? Wie viele waren dies?
10. Wie viele Gaststätten sind seit der Einführung der Stellplatzsatzung in Gießen neu entstanden und fielen dementsprechend unter deren Regelungen?
11. Durch die Einführung der Stellplatzsatzung werden insbesondere Unternehmensneugründungen stark belastet. Sehen sie in der Einführung der Stellplatzverordnung keine Wettbewerbsverzerrende Maßnahme? Handelt es sich dabei nicht um einen enormen Eingriff zu Ungunsten des freien Wettbewerbs?
12. Halten sie die Umsetzung der Vorgaben der HBO in der Stellplatzsatzung für ausreichend? Wurden dabei Vorgaben außen vor gelassen und geschah dies zu Gunsten oder zu Ungunsten der Bürger/innen?“